

Amts - Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 10. —

Breslau, den 3. Juli 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 75. Wegen Lösung der Passir-Zettel und Plombirung der Colli's, von Handwerks-Leuten, wenn sie auch Gewerbs-Scheine erhalten haben.
Breslau, den 21sten Juni 1811.

Da viele Professionisten und Stadt-Einwohner die Jahrmärkte in andern Städten mit ihren Fabricaten oder Waaren besuchen, ohne einen Passir-Zettel zu lösen oder ihre Colli plombiren zu lassen; so werden sämtliche Polizei-Behörden hiermit angewiesen, die Einwohner der Städte und besonders die Professionisten, welche andere Jahrmärkte beziehen, dahin zu instruiren, daß die Gewerbe-Scheine, welche blos zum Handel berechtigen, von Lösung der Passir-Zettel und vorschriftsmäßigen Plombirung der Colli's niemanden entbinden, welcher die Jahrmärkte mit Waaren und Feilschaften beziehet, vielmehr es sich jeder selbst zuzuschreiben hat, wenn er wegen Nicht-Befolgung dieser Vorschriften nach den bestehenden Gesetzen in Anspruch genommen und bestraft wird.

P. XI. 154. Juni Breslau, den 21sten Juni 1811.

Abgaben-und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 76. Daß die Erndte-Arbeiter von den Reisenden auf öffentlichen Wegen nicht Bier-Gelder erpressen sollen. Breslau, den 21sten Juni 1811.

Der in verschiedenen Gegenden Statt findende Unfug der Erndte-Arbeiter, Reisende auf öffentlichen Wegen zur Erpressung von Bier-Geldern zu pfänden, wird hierdurch als polizeiwidrig bei Strafe verbothen, und alle Orts-Obrigkeiten, Guts-Besitzer, Pächter, Verwalter und Dorf-Schulzen werden hierdurch angewiesen, solchen auf keine Weise zu gestatten.

P. XI. Juni 184. Breslau, den 21sten Juni 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 77. Die Allerhöchste Verordnung d. d. Berlin den 6ten Juni 1811. daß der zeit-herige Ausfuhr-Steuer für die Wolle pro Stein 2 Rthlr. aufhören, und dagegen vom Stein Wolle nur 4 ggr. Courant Ausgangs-Gefälle bezahlt werden sollen. Breslau den 24sten Juni 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. haben Uns aus den Berichten über den Erfolg der bisher abgehaltenen Wollmärkte überzeugt, daß die bisherigen Gründe, aus welchen der Ausfuhr-Steuer für den Stein Wolle auf 2 Rthlr. bestimmt war, jetzt wegfallen, und diesernach beschließen, daß dieser Steuer von jetzt an aufhören, und vom Stein Wolle nur 4 ggr. Courant Ausgangs-Gefälle bezahlt werden soll, um eine Uebersicht von dem Gange dieses Handels zu behalten; welches hiedurch dem Publikum, so wie allen Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Berlin den 6ten Juni 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird von der unterzeichneten Regierungs-Polizei-Deputation hiermit zu allgemeiner Kenntniß gebracht.
Breslau den 24sten Juni 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 78. Betreffend die Einholung der Genehmigung bei der Polizei-Behörde und dem Magistrat des Orts, bei Dismembration und Zusammenziehung städtischer Grundstücke. Breslau den 24ten Juni 1811.

Sämmtlichen Königl. Stadt-Gerichten und Magisträten hiesigen Departements, wird mit Bezugnahme auf den §. 11. der Verordnung, wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerkland vom 27ten März 1809., hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß das Departement der allgemeinen Polizei im Königl. Ministerium des Innern, mittelst Verfügung an die Königl. Ostpreussische Regierung vom 11ten April d. J. genehmigt hat,

daß die Besitzer städtischer der Grundsteuer nicht unterworfenen Grundstücke, welche die Radicalien und Pertinenzen zu trennen beabsichtigen, für die Folge von der, durch den §. 4. des Edicts vom 9ten October 1807. über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, vorgeschriebenen Einholung der Genehmigung der Königl. Regierung entbunden werden, und bloß verpflichtet seyn sollen, sich deshalb bei der Polizei-Behörde und dem Magistrat des Orts, wenn dieser nicht zugleich die Orts-Polizei mit verwaltet, zu melden.

P. XV. VII. May 353. Breslau den 24ten Juni 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 79. Wegen Umtausch der Consumtions- oder Magazin-Quittungen gegen Quittungen der Proviant-Kemter. Breslau den 25ten Juni 1811.

Außer den Consumtions-Quittungen über die an Commandos und auf Märschen unmittelbar an die Truppen gelieferte Fourage, sollen auch die Quittungen über die in die Garnison-Magazine gelieferte Fourage und den Brod-Koggen, gegen Quittungen derjenigen Proviant-Kemter, unter deren Bezirke die Magazin-Depots gehören, umgetauscht werden.

Die Königl. landrätthlichen Officia werden demnach hiermit angewiesen, vom Dato dieser Bekanntmachung an, alle von den Garnison-Magazin-Depots ausgestellte Quittungen, an die betreffenden Proviant-Kemter sogleich abzuschicken,

von selbigen die Proviant Amtlichen Quittungen zu extrahiren, und mit diesen letztern die Fourage-Liquidationen zu justificiren.

Damit ein jedes landrätthliches Officium gehörig au fait gesetzt werde, welche Magazin-Depots zum Bezirk eines jeden Proviant-Amtes gehören, wird denselben hiermit bekannt gemacht:

- 1) zum Bezirk des Proviant-Amtes zu Breslau gehören
 - a) die Depot-Magazine der 3 Escadronen vom Schleßischen Cuirassier-Regimente, von Bessel, von Werder und von Folgersberg zu Breslau
 - b) die Depot-Magazine der 1sten, 2ten und 3ten reitenden Artillerie-Compagnie zu Breslau;
 - c) die Magazin-Depots zu Bartenberg und
— Namslau.
- 2) Zum Bezirk des Proviant-Amtes zu Brieg gehören
die Magazin-Depots zu Ohlau
— Rosenberg
und — Greusburg.
- 3) Zum Bezirk des Proviant-Amtes zu Cosel gehören
die Magazin-Depots — Rattibor
— Neustadt
— Oppeln
— Rybnick
— Gleiwitz
— Plesse.
- 4) Zum Bezirk des Proviant-Amtes zu Silberberg gehören die Magazin-Depots — Münsterberg
— Frankenstein
— Schweidnitz.
- 5) Zum Bezirk des Proviant-Amtes zu Neiße gehört das
Magazin-Depot — Leobschütz.

Die Königl. landrätthlichen Officia haben sich also hiernach genau zu achten, besonders aber wird denselben bey eigener Vertretung zur Pflicht gemacht, über die in jedem Monate gelieferte Fourage, nach Ablauf des Monats ohne die geringste Verzögerung anhero zu liquidiren, damit die Interessenten nicht auf die Vergütung derselben zur Ungebühr warten dürfen.

M. II. Juni 3. Breslau den 25ten Juni 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 80. Die Juden müssen zu Betreibung eines ihnen erlaubten Gewerbes den Gewerbs-Schein lösen, und wird dadurch in ihren bisherigen Abgaben nichts geändert. Breslau, den 26ten Junii 1811.

Von Einem Hohen Königl. Ministerio ist in Ansehung der Juden verordnet und festgesetzt worden:

„daß einländische Juden, welche ein ihnen erlaubtes Gewerbe treiben wollen, zu Lösung der vorschristsmäßigen Gewerbs-Scheine unbedenklich verpflichtet sind, ohne daß deshalb an ihren alten Abgaben, welche bis zur neuen Organisation der Verfassung der Juden unverändert bleiben, ein Erlaß Statt finden kann.“

Da die Juden als solche ihre besondern Abgaben getragen haben, in ihrer Verfassung nichts geändert ist, und dadurch, daß sie neue allgemeine Lasten tragen, die jeder andere neben den bisherigen tragen muß, sie gegen vorher nicht deterioris conditionis werden, sondern nur eine gleichförmige Erhöhung Statt findet und bloß solche Abgaben vom Handel, welche auch Christen bezahlten, als Paraphen-Abgaben erlassen sind. Hiernach haben die Juden-Ämter für die richtige Abtragung der bisherigen Abgaben ohne Rücksicht auf die Gewerbe-Scheine Sorge zu tragen.

P. XI. März 325.)

G. XVI. Mai 582.) Breslau, den 26ten Juni 1811.

Finanz- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. 6. Betreffend die nähere Bestimmung wegen Abhibirung des Stempel-Papiers, bei gerichtlichen Verhandlungen der Sportel-Deposital- und Administrations-Rechnungen der Gerichte. Brief den 7ten Juni 1811.

Da nachstehende Verfügung, das Stempel-Gesetz vom 20sten November vorigen Jahrs betreffend, von des Herrn Justiz-Minister von Kirchens Excellenz sub dato Berlin den 28sten Mai d. J. an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht erlassen worden, so wird solche sämmtlichen Unter-Gerichten in Ober-Schlesien zur Ersehung und Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Brief, den 7ten Juni 1811.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Abschrift.

Dem Königl. Ober-Schlesischen Ober-Landes-Gericht wird auf den am 7ten d. M. erstatteten Bericht hierdurch zur Resolution ertheilt, daß die Anfrage, welche der Bericht enthält, durch die nächstens erscheinende Declaration des Stempel-Gesetzes vom 20sten November v. J. sich erledigen wird. Vorläufig wird dem Collegio bekannt gemacht:

- 1) daß zu Protocollen, die nur Anmeldungen oder Anzeigen enthalten, mit Ausnahme der im Laufe eines Processes aufzunehmenden stempelfreien Protocolle, ein 2 ggr. Stempel zu nehmen,
- 2) daß bei gerichtlich zu attestirenden Vollmachten zu dem Beglaubigungs-Protocoll oder Attest ein 8 ggr. Stempel zu abhibiren,
- 3) daß Sportel-Rechnungen der Gerichte und Deposital-Rechnungen Stempelfrei sind,

- 4) daß überhaupt Administrations-Rechnungen von der Stempel-Abgabe befreiet sind.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landes-Gericht einstweilen und bis auf weitere Anweisung sich zu achten. Berlin, den 28sten Mai 1811.

Der Justiz-Minister

Kirchseifen.

An

das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Brieg.

Nro. 7. Betreffend die allgemeinen Vorschriften für die Stadtgerichte wegen Verwaltung der Cassen, und wegen des bei den Etats und Rechnungen zu beobachtenden Verfahrens. Brieg, den 7ten Juni 1811.

Den sämtlichen Stadt-Gerichten in Oberschlesien wird ein Extract von dem sub dato Berlin den 13ten Mai d. J. an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht erlassenen Rescript des Herrn Justiz-Ministers von Kirchseifen Excellenz, welches die allgemeinen Vorschriften für die Stadt-Gerichte wegen ihrer Cassen-Verwaltung und wegen des bei den Etats und Rechnungen zu beobachtenden Verfahrens enthält, hierdurch zugefertigt, mit der Auflage: nicht nur überhaupt sich darnach zu achten, sondern auch die Durchlegung und Abnahme ihrer Sportel-Cassen Rechnungen in der Folge immer so einzurichten, daß sie mit dem 1sten Julius jeden Jahres unfehlbar zur Revision anher gesandt werden; wogegen für diesmal nachgegeben wird, daß die Einsendung der Rechnung bis zum letzten Mai 1811 erst mit dem 1sten August d. J. erfolge.

Brieg, den 7ten Juni 1811.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bei der veränderten Gestalt, welche die Stadt-Gerichte nach der in Folge der Städte-Ordnung erfolgten Trennung der Gerichts-Verwaltung von den Magisträten erhalten haben, ist es nothwendig, dieselben mit allgemeinen Vorschriften wegen ihrer Kosten-Verwaltung und wegen des bei den Etats und Rechnungen zu beobachtenden Verfahrens zu versehen.

Was die Cassen-Verwaltung betrifft, so ist das Spötel-Cassen-Reglement für die Ober-Landes-Gerichte zu weitläufig, um es bei den Stadt-Gerichten, deren Salarien-Cassen nur von geringem Umfange sind, in Anwendung zu bringen, und der Chef der Justiz behält sich daher vor, dieselbe in einem besondern Reglement abgekürzte Vorschriften zu ertheilen. Was die Etats und Rechnungen betrifft; so wird hiermit in Uebereinstimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer folgendes festgesetzt.

I.) In Absicht der Etats:

Wenn ein Stadt-Gericht neu eingerichtet wird, so wird der für dasselbe zu entwerfende erste Etat, wenn darüber zuvor das Königl. Ober-Landes-Gericht mit der Regierung correspondirt hat, bei dem Justiz-Ministerio eingereicht und von diesem und dem Departement für die Staats-Cassen und Geld-Institute im Finanz-Ministerio gemeinschaftlich vollzogen. Dieser erste Etat ist sodann die Basis der folgenden, welche nicht zur Revision und Vollziehung des Justiz-Ministerii gelangen, sondern von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte vollzogen werden, welches die Beobachtung der wegen der Etats überhaupt ergangenen Vorschriften insbesondere darauf zu halten hat, daß jede wesentliche Abweichung von dem ersten Etat, vornemlich bei den Besoldungen, durch Rescripte des Chefs der Justiz gerechtfertiget werde. Es ist übrigens nicht nothwendig, daß dergleichen Etats alle Jahre neu gemacht und vollzogen werden, sondern sie können insbesondere bei den kleinen Stadt-Gerichten nach dem Gutbefinden des Collegii auf drei oder auf sechs Jahre gerichtet werden.

II.) Was die Rechnungen betrifft, so geschieht die Durchlegung und Abnahme von dem betreffenden Stadt-Gerichts-Collegio, die weitere Revision aber von dem Königl. Ober-Landes-Gericht, welches nach Erledigung der bei der Abnahme und der Revision vorgekommenen Erinnerungen die Decharge ertheilt.

Da sich übrigens dadurch die Calculatur-Geschäfte bei dem Collegio sehr vermehren, so wird nachgelassen, daß dasselbe von jedem Stadt-Gerichte, dessen Rechnung zu seiner Revision gelangt, angemessene Revisions-Gebühren von 1 Rthl. bis 10 Rthl., deren Festsetzung nach dem Umfange der Rechnung seiner Beurtheilung überlassen wird, nehmen, und zum Etat bringen könne,

Berlin, den 13ten Mai 1811.

Der Justiz-Minister
Kirchhausen.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Brieg.

Nro. 8. Wegen der bis zum 1sten Juli c. nachgelassenen Supplirung der unberichtigten Stempel bei ungestempelt eingegangenen Eingaben und Verhandlungen.

Brieg, den 14ten Juni 1811.

Da bei der Einführung des neuen Stempel-Papiers in der ersten Zeit bei verschiedenen Accise-Ämtern und selbst beim Haupt-Magazin in Breslau Mangel gewesen, und es besonders oft an den gangbarsten Sorten gefehlt hat, so werden auf Veranlassung der Abgaben-Section im Königl. Finanz-Ministerio sämtliche Unter-Gerichte in Oberschlesien hierdurch angewiesen, zu den wegen des obgewalteten Mangels etwa ungestempelt eingekommenen Eingaben, Berichten, und sonstigen Verhandlungen, die vorgeschriebene Stempel zu den Acten nachzutragen, mit der Warnung, daß, wenn die Stempel-Ergänzung nicht bis zum 1sten Juli d. J. erfolgt, die hier-nächst zu entdeckende Ermangelung als eine Stempel-Contravention wird angesehen, und geahndet werden.

Brieg, den 14ten Juni 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

An

die sämtlichen Unter-Gerichte in Oberschlesien.

Nro. 9 Die, den interimistisch angestellten Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmer, bei Bestellung ihrer Cautionen bewilligte Kosten-Freiheit.
Brieg, den 14ten Juni 1811.

Da von des Herrn Justiz-Minister v. Kirchheim Excellenz kürzlich ein Rescript, die von den Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmern zu bestellende Amts-Cautionen betreffend, an unterzeichnetes Ober-Landes-Gericht erlassen worden, welches folgendermaßen lautet:

Da die Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmer nur interimistisch angestellt werden, und ein sehr geringes Gehalt beziehen; so ist beschloßen worden, denjenigen unter ihnen, bei welchen das Letztere statt findet, bei ihren Cautions-Bestellungen die Kostenfreiheit zu bewilligen. Das königliche Ober-Landes-Gericht zu Brieg wird daher hiermit angewiesen, diejenigen, von den gedachten Bezirks-Einnehmern zu bestellenden Amts-Cautionen, welche nicht über 500 Rthl. betragen, Gebühren frei, und bloß gegen Erstattung der baaren Auslagen gerichtlich aufnehmen, und in die Hypothekenbücher eintragen zu lassen, und sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte dem gemäß zu instruiren.

Berlin, den 1sten Juni 1811.

Der Justiz-Minister
v. Kirchheim.

so wird solches sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien zur Ersehung des Inhalts, und um sich darnach gehörig zu achten, hierdurch bekannt gemacht.

Brieg, den 14ten Juni 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

An
sämmliche Unter-Gerichte in Oberschlesien.

Bet-

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Nro. 3. Betreffend die Widerlegung des falschen Gerüchts: daß Titulus Possessionis der veräußerten eingezogenen Geistlichen Güter in Schlesien, erst in 6 Jahren ertheilt werden soll. Breslau, den 16ten Juni 1811.

Die auffallenden, mit den bekannten Veräußerungs-Plänen und Bedingungen ganz im Widerspruch stehenden Gerüchte, welche seit einiger Zeit zum Nachtheil der Veräußerung der eingezogenen Geistlichen Güter in Schlesien verbreitet sind, und namentlich das Gerücht:

daß zwar die Tradition der verkauften Güter erfolgen, Titulus Possessionis aber erst in 6 Jahren ertheilt werden werde, können nur von gewinnstüchtigen Speculanten zur Verminderung der Concurrenz der Erwerbslustigen erfunden seyn, und es ließe sich kaum erwarten, daß solche bei leutern wirklich Eingang finden könnten.

Zur völligen Ueberzeugung des Publikums von der Unrichtigkeit dieser Gerüchte, wird aber nicht nur bekannt gemacht, daß die Genehmigung mehrerer Veräußerungen von Sr. Majestät dem Könige bereits ertheilt ist, und die Berichtigung des Titulus Possessionis auf den Grund derselben sofort erfolgen wird, sondern auch obiges Gerücht hiermit officiell für völlig ungegründet erklärt; derjenige aber der sich beikommen lassen sollte, dergleichen Unwahrheiten zum Nachtheil der Veräußerungs-Operation ferner zu verbreiten, deshalb zur gesetzlichen Strafe gezogen werde.

Breslau, den 16ten Juni 1811.

Königliche Haupt-Säcularisations-Commission,

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Ober-Stadt- und Pacht-Hofs-Inspector von Dammig zu Breslau ist der Charakter als Steuer-Rath beigelegt worden.

Der invalide Feuerwerker Samuel Kessler, von der 4ten Compagnie der schlesischen Artillerie-Brigade zum Chauffee-Zoll-Einnehmer in Strehlig Schweidnischschen Kreises.

Der zeitherige Bühnenmeister-Gehülfe im Domainen-Amte Carlsmarkt, Gottlob Leonhard, zum wirklichen Bühnenmeister und Ward-Aufseher in die Stelle seines verstorbenen Vaters daselbst.

Der ehemalige Professor der Theologie im Stifte Grüssau, Anton Caspar, zum Pfarrer in der Stadt Lubau.

Der zeitherige Pfarrthei-Verweser Johann Tesch zu Dittmuth Oppelnschen Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der invalide Unter-Officier Spangenberg zum Aufseher im protestantischen Land-Schul-Lehrer-Seminario hieselbst.

T o d e s f ä l l e.

Der Förster Dinter zu Carlsberg im Forst-Amte Blas.

Der Schul-Lehrer Lausch zu Schnellerwalde Neustädtischen Kreises.

Der Chauffee-Zoll-Einnehmer Fischer zu Strehlig Schweidnischschen Kreises.

B e l e h r u n g

über den Zweck des Amts-Blattes.

Obgleich die Einrichtung des Amts-Blattes in der ersten Nummer desselben bereits umständlich angegeben worden ist, und sich daraus der Zweck dieser Veranstaltung leicht folgern läßt: so dürfte es doch vielleicht nicht ganz überflüssig sein, auf letzteren noch besonders hinzuweisen, und die Ansicht dadurch festzustellen.

Seine

Seine Königl. Majestät betrachten nämlich die Oeffentlichkeit der auf die Staatsverwaltung sich beziehenden Geschäfte, als eines der vorzüglichsten Mittel, Gemeingeist und Vaterlands-Einn zu verbreiten.

Hiezu können die Amts-Blätter auf mehr als eine Weise mitwirken. Da sie bestimmt sind, von den Verhandlungen der Provinzial-Behörden, sowohl derer, welchen Regierungs-Geschäfte zustehn, als auch derer, welchen die Rechts-Pflege obliegt, zur Kenntniß des Publikums zu bringen, was nur die Theilnahme desselben zu erregen geeignet ist: so werden sie zunächst zwischen den Behörden der verschiedenen Provinzen selbst eine nähere Bekanntschaft stiften. Was bisher jede einzelne derselben abgesondert für sich von Einsicht und Eifer an den Tag legte, wird nun ein Gemeingut aller. Hierdurch kann sich mit der Zeit in den Grundsätzen der Verwaltung eine Gleichförmigkeit bilden, an welcher die von einander entfernten Mitbürger mehr, als schon bisher der Fall war, erkennen müssen, daß sie einem und demselben Staate angehören. — Nicht gering ferner ist die Zahl solcher Männer, welche, ohne Beamte zu sein, zur Beurtheilung dessen, was diese verrichten, der nöthigen Einsicht und Gesinnung nicht ermangeln. Solche werden durch die Amts-Blätter häufigen Anlaß finden, über wichtige Gegenstände der Verwaltung ihre Meinung mitzutheilen, und so die Behörden in den Stand setzen, sich mit einem Vorrath von Erfahrungen zu bereichern, der ihnen bisher großen Theils unzugänglich war. Indem solcher Gestalt die Beamten den Kreis der Wirksamkeit und Verbindungen, worin sie bisher standen, erweitert sehen, werden sie neue Antriebe zum Eifer in ihrem Berufe finden, und dürfen sich zugleich des schönsten Lohns dafür versichert halten. Dieser besteht für den Wohlgesinnten vornehmlich in dem Beifall der Mitbürger, so fern er hierdurch seine guten und verständigen Absichten erkannt, gewürdigt, unterflügt sieht.

Es ist nicht zu läugnen, daß in dieser Rücksicht die Beamten gegen Andere, die sich um das gemeine Wesen verdient machen, namentlich gegen die Gelehrten, bisher in einem nachtheiligen Verhältnisse standen. Zur Schlichtung eines verwickelten Rechts Handels, zur gehörigen Anwendung bestehender Gesetze, zur Einleitung zweckdienlicher Maßregeln, neue Einrichtungen und Anstalten zu treffen und zu gründen, bereits vorhandene zu erhalten und zu schützen, zerrüttete und gesunkene herzustellen und empor zu heben, — zu diesem Allen ge-

gehört in vielen Fällen nicht weniger Verstand, Kenntniß, Fleiß und Beharrlichkeit, als zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit. Gleichwohl verfehlt diese, wenn sie wohl geräth, fast nie, dem, welcher sie unternimmt, Beifall und Ehre zu erwerben, in einem Grade und Umfang, wie es bei Beamten bisher fast nie Statt finden konnte.

Wenn durch solchen Mangel an Aufmunterung mancher talentvolle junge Mann sich abhalten ließ, die Laufbahn der Geschäfte zu wählen, und ihr die wissenschaftliche vorzog: so darf man dieß nicht geradehin tadeln; denn der Wunsch, die Werke seines Eifers von einem Publikum, das man achtet, günstig aufgenommen zu sehn, ist nicht nur zu rechtfertigen, sondern sogar zu loben, wenn es dabey nicht auf persönliche Auszeichnung angesehen ist, sondern, wie dieß die Natur kollegialischer Verhältnisse mit sich bringt, einzig und allein auf die Ehre des Vereins, dem Jemand angehört.

Wie in den bisher angegebenen Beziehungen die Amts-Blätter wohlthätig auf die Behörden wirken können, so dürften sie in andern Beziehungen theilhaft auf das Publikum wirken.

Was bisher von den Verhandlungen der Landes-Kollegien zur öffentlichen Kunde kam, war großen Theils von der Art, daß es wegen seines ganz in das Einzelne gehenden Inhalts nur die Aufmerksamkeit derer auf sich zog, die es unmittelbar betraf. Neben solchen Eröffnungen, welche allerdings den größten Raum der Amts-Blätter einnehmen werden, sollen andere Mittheilungen ihre Stelle finden, welche mehr als jene geeignet sind, die Grundsätze kenntlich zu machen, welche die Kollegien leiten, und den Geist, der sie beseelt.

Es ist zu vermuthen, daß gerade Mittheilungen dieser Art vorzügliche Theilnahme erwecken, und unter Kundigen und Unkundigen manche finden werden, die sich für oder gegen sie erklären, die sie bald mit Recht, bald mit Unrecht, loben oder tadeln, angreifen oder vertheidigen. Von diesem Streit entgegengesetzter Meinungen ist nichts Nachtheiliges zu besorgen, sondern nur Ersprießliches zu erwarten.

Einer oft gemachten Bemerkung zu Folge nemlich wird man selten finden, daß, wenn vor einer gemischten Menge Wahres und Falsches mit gleicher Stärke
be-

behauptet und geltend gemacht wird, jene sich nicht auf die gute Seite schlagen, und der richtigen Meinung beipflichten sollte; zum Beweise, wie viel gesunder Sinn unter dem Volke verbreitet ist, und daß es nur darauf ankömmt, ihn zu wecken, zu beleben und zu leiten.

Dies vorausgesetzt, biethen die Amts-Blätter jedem verständigen und wohlgesinnten Manne vielfache Gelegenheit dar, sich um das gemeine Wesen verdient zu machen, wenn er es mit unter seine Pflichten rechnet, bei entstehender Veranlassung die obrigkeitlichen Anordnungen gegen thörichte, oder verläumberische Vorwürfe leichtsinniger oder böshafter Menschen in Schutz zu nehmen; wie auch, was sich Wohlgegründetes dagegen sagen läßt, mit anständiger Freimüthigkeit und bescheidenem Ernste zur Sprache zu bringen. So kann sich mit der Zeit eine öffentliche Meinung bilden, das ist: ein Inbegriff gewisser von dem Höchsten bis zum Niedrigsten allgemein anerkannter Grundsätze über das, worauf es bei Behandlung der bürgerlichen Geschäfte im Ganzen und Großen wesentlich ankömmt.

Kein geringes Glück ist es für ein Volk, wenn eine solche öffentliche Meinung bei demselben herrschend wird. Die, welche gehorchen, macht sie willig, allen nothwendigen gerechten und billigen Anordnungen Folge zu leisten; die, welche befehlen, treibt sie an, unablässig ihre Kenntnisse zu vermehren über das, was sie vorschreiben dürfen; erhält sie wachsam, ihre Schranken nicht zu überschreiten, und bei allen ihren Maaßregeln mit Ueberlegtheit und Mäßigung zu Werke zu gehen, und, was das Wichtigste ist, durch die glückliche Eintracht, welche sie zwischen Herrschern und Beherrschten, Regierenden und Regierten stiftet, erwirbt sie einer Nation bei Auswärtigen Ansehn und Achtung.

Das Edikt vom 27ten October 1810 über die Finanzen des Staats, enthält die königliche Zusage, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als auch für das Ganze, zu geben. Seine Majestät hat geruht, neuerlich diese Zusage durch den Mund ihres Staats-Kanzlers wiederholen zu lassen. Was hiebei beabsichtigt wird, ist, wie die Worte des Edikts lauten: das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Seiner Majestät und ihrem treuen Volke immer fester zu knüpfen.

Unverkennbar rechnet Seine Majestät zu Erreichung dieser Absicht auf ein nicht geringes Maaß von Gemeingeist und Einsicht über die öffentlichen Angelegenheiten bei ihren Unterthanen. Als vorbereitende Veranstaltung, beides unter allen Ständen zu verbreiten, lassen sich die Aufhebung der Erb-Untertänigkeit, die neue Einrichtung des Heeres, die Städte-Ordnung und die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen betrachten, denen sich nunmehr die allgemeine Gesetzsammlung und die Amts-Blätter anschließen.

V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

Zur N a c h a h m u n g .

Der Land-Path Nimpfischen Kreises, von Helmrich, hat aus eigenem Antriebe die zur Schule in Naselwig gehörenden Grund-Herrschaften und Gemeinden dazu vermocht, daß sie dem schlecht besoldeten Schul-Lehrer Urban in Naselwig das im katholischen Schulen-Reglement vom 18ten Mai 1801 festgesetzte Dienst-Einkommen bewilliget haben.

G. S. 28. Juni IX. Breslau, den 24sten Juni 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

D r u c k f e h l e r .

In No. 9. Seite 104. Seite 11. von oben herunter ließ: den 17ten Juni 1811.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 10.

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 9.

Breslau, den 3ten July 1811.

Aufforderung

an diejenigen, welche noch Interims-Münz-Scheine in Händen haben.

Sämmtliche Interessenten, die im Departement der Königl. Breslauschen Regierung ihr Gold oder Silber dem Staate gegen Münz-Scheine verkauft, solche aber noch nicht gegen die in ihren Händen befindlichen Interims-Münz-Scheine ausgewechselt haben, werden hierdurch aufgefodert, selbige spätestens bis zum 31sten July d. J. auf der Königl. Regierung bei dem Regierungs-Secretair Topf auszuwechseln.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht nachleben, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn, nach Ablauf der hier gesetzten Frist, sämmtliche unangeldöst gebliebene Münz-Scheine nach Berlin abgeliefert werden, und hiernach angenommen werden wird, daß sie ihren Ansprüchen entsagen, zumal schon seit dem September 1809 mehrere Aufforderungen zur Austauschung der Interims- gegen Münz-Scheine durch die öffentlichen Blätter ergangen sind, und die letzte unterm 19ten März 1810 bereits mit der Androhung der Absendung nach Berlin, die nunmehr gewiß erfolgen wird, erlassen worden ist.

Die Interims-Münz-Scheine, die noch in den Händen der Interessenten befindlich, und worauf Münz-Scheine abzuholen sind, bestehen in folgenden Nummern:

1) Von der hiesigen Isten Münz-Deputation ausgestellt:

No. 33. 246. 256. 292. 321. 337. 385. 420. 431. 449. 474. 496. 5424.
5446. 5455. 5478. 5497. 5581. 5601. 5617. 5655. 5695. 5699.
8102. 8105. 8106. 8112. 8121. 8122. 8124. 8129. 8131. 8144.
8145. 8159. 8161. 8164. 8182. 8202. 8242. 8247. 8251. 8255.
8258. 8363. 8366. 8377. 8378. 8381. 8389. 8395. 8397. 8414.
8456. 8464. 8465. 8481. 8482. 8500. 9099.

2) Von der hiesigen IIten Münz-Deputation.

No. 2683 und 5807.

3) Von der hiesigen IIIten Münz-Deputation.

No. 3002. 3012. 3022. 3062. 3077. 3098. 3105. 3108. 3124. 3165.
3167. 3186. 3188. 3193. 5918. 5993. 6005. 6006. 6010. 6013.
6024. 6066. 6067. 6073. 7268. 7289. 7290. 7292. 7503.

4) Von der Münz-Deputation zu Ramlau.

No. 625. 643. 3914. 3915. 3918. 3922. 3938. 3943. 3945. 3958. 3959.
3961. 3963. 3965. 3972. 3982. 3991. 6510. 6512.

5) Von der Münz-Deputation zu Dels.

No. 4612. 4706. 4708.

6) Von der Münz-Deputation zu Dypeln.

No. 2366. 2385. 4284.

Andere Interessenten haben, bey dem Drange der Geschäfte, von den Deputationen bloß Empfang-Scheine erhalten, und nicht einmal die Interims-Scheine darauf abgefordert. Auch diese haben sich mit ihren Empfang-Scheinen zu melden, und nach erfolgter Prüfung die Extradition des Münz-Scheines zu gewärtigen.

Verlohren sind den Interessenten nach ihren Anzeigen gegangen:

Die Interims-Scheine

- 1) Der hiesigen Isten Münz-Deputation No. 9113.
- 2) Der Gleiwitzer Deputation No. 2974. 2982. 2999.
- 3) Der Deputation zu Schweidnitz No. 2878. 3839.

Da die Interims-Scheine auf den Namen der Eigenthümer ausgestellt sind, so sind die, auf die eben designirte, verlohren gegangene Nummern kommende Münz-Scheine zum Theil schon gegen Reverse an die bekannten Eigenthümer ausgehändigt worden,

worden, zum Theil wird dieß noch geschehen, so daß also diese in fremden Händen befindlichen Interims-Scheine Niemanden weiter von Nutzen seyn können und hierdurch für cassirt erklärt werden.

Breslau, den 17ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Breslauer Regierung von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts werden, nachdem sich zum Ankauf der in Ober-Schlesien Lubliner Kreises belegenen freien Allodial-Rittergüter Lubschau, welche nach der zu diesem Behuf aufgenommenen Landschaftlichen Taxe auf 357,602 Rthlr. 6 Gr.; und mit Inbegriff der Nutzung des dazu gehörenden Hohen Ofens zu Stahlhammer auf 364,615 Rthlr. 25 Sgl. 7 Dr. gewürdigt sind, in dem angestandenen Bietungs-Termin kein Käufer gemeldet hat, nochmals alle diejenigen, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert; sich in dem anderweitig anstehenden Termin, den acht und zwanzigsten September d. J., alhier auf dem Zimmer des Ober-Landes-Gerichts vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Mühler zu melden, und ihr Geboth abzugeben, indem auf ein später einkommendes sodann nicht weiter Rücksicht genommen werden soll. Urkundlich unter dem größern Insignel des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien und der geordneten Unterschrift.

Brieg, den 7ten Juny 1811.

(L. S.)

v. Falckenhausen.

Die zu dem säcularisirten Stift Grüssau gehörige Probstei zu Warmbrunn, nebst den dabey befindlichen Realitäten, soll der Bekanntmachung vom 28ten März c. zufolge, entweder einzeln oder im Ganzen, je nachdem man die Gebote der Erwerbslustigen auf die einzelnen Realitäten, oder auf das Ganze am annehmlichsten befinden wird, veräußert werden. Diese Probstei besteht aus den beiden, im Hirschbergischen Kreise gelegenen Güthern, probstenlicher Antheil von Warmbrunn und Voigtsdorff, und es gehören zu dem probstenlichen Dominio Warmbrunn:

- a) Das Vorwerk nebst Wiedenmuth zu Warmbrunn von 210 Morg. 18 □ R. Ackerland, 31 Morg. 92 □ R. Wiesen, 2 Morg. 21 □ R. Huthung, 231 Morg. 72 □ R. an Leichen.
- b) Der $1\frac{1}{2}$ Meile davon entfernte, bei Geiffersdau gelegene Forst Münchwald oder Hartenberg genannt, von 542 Morg. 40 □ R.
- c) Mehrere massive bedeutende Wohngebäude in Warmbrunn, welche im Sommer an die Badegäste vermietet werden.
- d) Die Dienste der Unterthanen zu Voigtsdorf.
- e) Bedeutende Fundations-Zinsen, baare auch Natural-Gefälle.

Zu dem Dominio Voigtsdorf, welches eine halbe Meile von Warmbrunn entfernt ist, gehören:

- a) Das dasige Vorwerk von 160 Morg. 40 □ R. Ackerland, 28 Morg. 93 □ R. Wiesen, 66 Morg. 130 □ R. kleinen Büschen, 137 Morg. 84 □ R. Waldung, 17 Morg. 149 □ R. Huthung.
- b) Ferner der sogenannte Buchwald von 21 Morg. 18 □ R.
- c) Ein neugebautes Brauhaus.
- d) Baare auch Natural-Gefälle, Jagdgerechtigkeit &c.

Zur Veräußerung aller dieser Realitäten, insbesondere auch des Vorwerks in Warmbrunn in einzelnen Parzellen, wird der Picitations-Termin auf den 23ten und 24ten Julius d. J. Vormittags um 8 Uhr, zur Veräußerung derselben im Ganzen aber auf den 25ten Julius d. J. Vormittags um 8 Uhr in dem probsteylichen Kloster-Gebäude zu Warmbrunn vor dem Stadt-Gerichts-Director Häckel anberaunt, und können Kauf- und Erbpachtslustige die nähern Bedingungen und Nachrichten bei dem ernannten Commissario, dessen Wohnort Landshut ist, erfahren, auch ist der Administrator der Probsten zu Warmbrunn angewiesen worden, den Erwerbblustigen die nöthige Besichtigung zu verstaten.

Breslau, den 18ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter
und Klöster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Die bei Oppeln belegenen, zum aufgehobenen Minoritten-Kloster daselbst gehörigen Oder-Insel, Polko genannt, nebst einem Vorwerk:

1) von 131 Morg. 108 □ R. Ackerland,

2) — 13 — 153 — Wiesen und

3) — 107 — 105 — Forst-Terrain,

soll incl. des dazu erforderlichen Betrieb-Viehes in Termino den 17ten July 1811 Vormittags um 9 Uhr im Minoritten-Kloster zu Oppeln vor dem Königl. Regierungs-Rath Herrn Claus meistbietend verkauft werden.

Die Lage dieses Vorwerks gewährt wegen der Nähe der Stadt Oppeln jedem Erwerbslustigen die vortheilhafteste Gelegenheit zur entsprechendsten Benutzung; die Vorwerks-Gebäude sind größtentheils im besten Baustande, und das daselbst befindliche Wohnhaus ist erst seit wenig Jahren ganz neu, und zwar massiv erbaut.

Wer dieses Vorwerk zu acquiriren wünscht, kann zu jeder beliebigen Zeit solches in Augenschein nehmen, und sich wegen der ihm nöthigen Information an den vorgenannten Herrn Commissarium wenden.

Breslau, den 19ten Juny 1811.

Königl. Preuss. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

In Verfolg des allgemeinen Avertissements vom 28sten März c. wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güther in Schlesien, wird hiermit bekannt gemacht, daß der öffentliche Licitations-Termin des zu dem ehemaligen Stifte Leubus gehörigen Gutes Seichau im Tauerischen Kreise, 1½ Meile von Tauer und 2 Meilen von Liegnitz, als den beiden zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städten, 5½ Meile von Schweidnitz und 10 Meilen von Breslau als den Absatz-Ortern für die Wolle, und 4 Meilen von der Oder entfernt,

auf den 20ten Julius Vormittags um 9 Uhr in dem Herrschaftlichen Wohnhause zu Seichau vor dem Herrn Regierungsrath Wigenhausen anberaunt ist.

Bei dem Guthe Seichau, welches aus zweien separaten Vorwerken, dem sogenannten Ober- und Nieder-Vorwerk besteht, befinden sich

an Hof- und Baustellen	8 Morgen	78 □ R.
— Gärten	26	— 173 —
— Acker	1085	— 63 —
— Wiesen	122	— 145 —
— Unland	35	— 51 —
— Gewässer	19	— 23 —
— Waldung	605	— 165 —

Summa 1903 Morgen 158 □ R.

Das Guth wird mit den dazu gehörigen Gebäuden, unter welchen ein vorzügliches neu gebautes Wohnhaus, den Diensten und Gefällen der Einfassen, der Inventarien-Stücken, der Brauerei-Gebäude und Utensilien, veräußert. Das Nähere hierüber, so wie in Ansehung der hiebei zum Grunde zu legenden Bedingungen, ist bei dem gedachten Commissario zu erfahren, so wie ein jeder Erwerbslustige das Guth besehen kann.

Kauf- und Erbpachtslustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termin einzufinden, und ihr Geboth abzugeben.

Breslau, den 20sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlessien.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 28sten März c. wegen der zunächst zur Veräußerung kommenden geistlichen Güther in Schlessien, wird der Licitations-Termin zur Veräußerung des zum säcularisirten Cistenzienser-Kloster Camenz gehörigen Gutheß Michelau im Briegschen Greise hierdurch auf den 19ten July d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Michelau anberaumt. Dieses, 2 Meilen von der Kreis-Stadt Brieg, 1 Meile von der Stadt Grottkau, 1 Meile von Löwen, 2 Meilen von Falkenberg und 8 Meilen von Breslau entfernt gelegene Guth enthält ein Vorwerk mit 929 Morgen 160 □ R. durchgängig guten Acker-Land, 32 Mrg. 175 □ R. Gartenland, 75 Mrg. 118 □ R. Wiesen, 84 Mrg. 97 □ R. Hutung, 118 Mrg. 88 □ R. Gewässer, 7 Mrg. 160 □ R. Gehölze und Baustellen, 97 Mrg. 32 □ R. Unland nebst einem jedoch erst nachträglich zum Separat-Verkauf bestimmten ansehnlichen Forst, 150 Mrg. 132 □ R. Zins- oder Mieths-Acker, 232 Mrg. 165 □ R. dergleichen Wiesen. Ferner vollständige Wohn-

Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, das erforderliche Vieh und Wirthschafts-Inventarium nebst einer ansehnlichen Schaaf-Heerde. Es gehören dazu bedeutende Gefälle, Natural-Dienste, Jurisdiction-Patronat-Recht, Jagd-Gerechtigkeit 2c. Erwerbslustige werden daher aufgefordert, sich in gedachtem Licitations-Termin vor dem ernannten Commissario, Criminal-Rath Neumann einzufinden, und ihr Geboth abzugeben, auch sich wegen Vorlegung der Kauf- und Erbpachts-Bedingungen, und der ihnen sonst nöthigen Nachrichten an Denselben zu wenden.

Nicht minder steht es jedem Bewerber frey, das Gut unter Anleitung des Unter-Administratoris Herrn Rittmeister von Lossow jeder Zeit in Augenschein zu nehmen. Breslau, den 17ten Juny 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Es sollen die zum aufgehobenen Stift Grüssau gehörigen Vorwerke Grüssau, Hermsdorf, Ober-Zieder, Ullersdorf, Dypau und Lindenau, von Johanni c. an auf sechs nach einander folgende Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden, und ist der Termin hierzu auf den 28ten d. M. vor dem Königl. Special-Commissario Herrn Stadt-Gerichts-Directorin Häckel in Landshut, woselbst auch die Bedingungen zuvor eingesehen werden können, festgesetzt. Pachtlustige werden daher aufgefordert, am bemeldeten Tage ihre Gebote in Landshut vor dem genannten Special-Commissario abzugeben. Breslau, den 12ten Juny 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Die drei Güther des aufgehobenen Stifts Rauden: Mähkirch, Dobrosławitz und Dobischau im Ratiborschen Kreise, sollen in Termino den 27sten d. M. Vormittags um 9 Uhr vor dem Königl. Special-Sacralisations-Commissarius Herrn v. Heuthausen auf dem Guthe Mähkirch öffentlich zur Verpachtung licitirt werden. Es werden daher Pachtlustige aufgefordert, sich gedachten Tages im Licitations-Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Pachtbedingungen können

Können beim Special-Säcularisations-Commissarius Herrn von Heuthausen zu Rauden eingesehen, auch die Güther von den Pachtbewerbern besichtigt werden.

Breslau, den 5ten Juny 1811.

Königlich Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilkeß. Merckel. Freih. v. Kottwitz. Sack. Freih. v. Schelle.

A v e r t i s s e m e n t.

Es soll das im Groß-Strehlitzschen Greife belegene, zum ehemaligen Stifte Himmelwitz gehörende, $\frac{1}{2}$ Meile von Groß-Strehlitz, 2 Meilen von Cosel, 5 Meilen von Oppeln, und 6 Meilen von Ratibor entfernte Gut Rosniontau in Termino den 8ten July c. Vormittags um 9 Uhr im Vorwerks-Hofe daselbst von dem Special-Säcularisations-Commissario Hrn. v. Heuthausen öffentlich zum Verkauf oder zur Vererbpachtung licitirt werden.

Das Vorwerks-Haus sowohl als auch der von 2 Stagen hohe Speicher, sind so wie alle übrige Wirthschafts-Gebäude, außer dem Gesinde-Hause und der beim Guthe befindlichen Potaschfiederey, massiv. Der Boden ist gut und tragbar und bestehet nach dem Vermessungs-Register

in 837 Morgen	4 □ R. Acker,
in 22 —	39 — Wiesen,
in 3 —	39 — Gärten,
in 4 —	24 — Hof- und Baustellen,
in 375 —	164 — Wald- und Forstland,
in 37 —	169 — Unland.

1280 Morgen 79 □ R.

Außer vor aufgeführte Pertinenzien gehören noch verschiedene Gefälle und Dienste zu Rosniontau. Sowohl die Kauf- als Erbpachtslustigen werden noch vor dem Termine die Bedingungen bei den Special-Commissario einsehen können, und wird es von ihren Wünschen abhängen, ob und welche Neben-Nutzungen getrennt, oder im Verein veräußert werden sollen. Breslau, den 5ten Juny 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zu Aufhebung der
Stifter und Klöster in Schlesien.